

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeiner Geltungsbereich

1.1 Zimmer GmbH („ZIMMER BIOMET“) bestellt ausschliesslich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“). Die AEB gelten für alle – auch zukünftigen - von ZIMMER BIOMET abgeschlossenen Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge und deren Abwicklung durch den Lieferanten, auch wenn in der Bestellung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Unter dem Begriff „Lieferant“ ist der von ZIMMER BIOMET insbesondere mit einer Lieferung, Werk oder Dienstleistung beauftragte Vertragspartner zu verstehen. Durch Annahme einer Bestellung bzw. Beauftragung stimmt der Lieferant der Geltung der AEB in der jeweils gültigen Fassung zu.

1.2 Alle im Einzelfall getroffenen, individuellen Vereinbarungen (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen), die zwischen ZIMMER BIOMET und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, haben Vorrang vor diesen AEB. Daneben und soweit keine andere Vereinbarungen getroffen werden, gelten ausschliesslich diese Einkaufsbedingungen als Vertragsinhalt. Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen vereinbart, so gelten diese AEB nachrangig und ergänzend.

1.3 Die AEB gelten insbesondere auch dann, wenn ZIMMER BIOMET in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt und/oder widerspruchsfrei Zahlungen tätigt. Abweichende Geschäftsbedingungen werden von ZIMMER BIOMET somit nicht akzeptiert, und zwar auch dann nicht, wenn ZIMMER BIOMET nicht ausdrücklich widersprochen hat. Selbst wenn ZIMMER BIOMET einen Bezug in der Bestellung auf Angebotsunterlagen des Lieferanten nimmt, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung der Bedingungen des Lieferanten.

1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen der AEB und/oder des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich die unwirksame Bestimmung durch eine ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Alle Angebote und Kostenvorschläge der Lieferanten sind unentgeltlich und freibleibend und verpflichten ZIMMER BIOMET zu keinerlei Aufwandsersatz, auch wenn sie auf Anfrage von ZIMMER BIOMET gestellt werden und/oder in der Folge kein Auftrag erteilt wird/keine Bestellung erfolgt. Angebote sind zumindest für die Dauer von 12 Wochen ab Einlangen bei ZIMMER BIOMET für den Lieferanten bindend.

2.2 Blosser Preisfragen von ZIMMER BIOMET sind freibleibend und gelten nur als Aufforderung an den Lieferanten, seinerseits ein Angebot abzugeben. Die Angebote der Lieferanten müssen dem Anfragetext wörtlich entsprechen. Alternativvorschläge müssen gesondert eingereicht werden und auf alle Änderungen ausdrücklich hinweisen.

2.3 Ebenfalls eine von der Bestellung abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf der ausdrücklichen Annahme durch ZIMMER BIOMET. Liegt eine solche schriftliche Annahme nicht vor und die Lieferung/Leistung wird trotzdem ausgeführt, so nimmt ZIMMER BIOMET diese nur zu den Bedingungen der ursprünglich erteilten Bestellung an.

2.4 Angebote der Lieferanten, welche die gegenständlichen Einkaufsbedingungen nicht vollumfänglich beinhalten oder ihrerseits auf Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Lieferanten verweisen, werden von ZIMMER BIOMET nicht angenommen. Mögliche Fragen von ZIMMER BIOMET zu derartigen Angeboten des Lieferanten bewirken keinesfalls eine Annahme.

2.5 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von ZIMMER BIOMET unverzüglich zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen („Annahme“). Erfolgt die Annahme des Lieferanten nicht innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bestellung an, hat ZIMMER BIOMET das Recht zum Widerruf der Bestellung und sofortigem Rücktritt vom Vertrag.

2.6 Angebotsannahmen und Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Auch vorab erteilte mündliche oder telefonische Bestellungen, sowie alle Nebenabreden oder nachträglichen Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer von ZIMMER BIOMET erteilten schriftlichen Bestätigung.

2.7 Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen einer Leistungsanforderung bzw. Bestellung seitens ZIMMER BIOMET hat der Lieferant zu tolerieren, wenn insgesamt keine 10 % der Auftragssumme übersteigende Preis- bzw. Werklohnänderung daraus resultiert.

2.8 Die Weitergabe einer Bestellung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von ZIMMER BIOMET zulässig. Bei erteilter Zustimmung haftet der Lieferant für seine Sublieferanten wie für eigenes Verhalten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schliesst der Preis die handelsübliche Verpackung ein und soll als FCA (Free Carrier), Standort des vereinbarten Frachtführers, nach Incoterms 2010 verstanden werden. Falls die Bestellung von den Incoterms 2010 abweicht, hat die Bestellung Vorrang. Der Lieferant wird den von Zimmer Biomet genannten Frachtführer verwenden. Zimmer Biomet wird dem Lieferanten die Kontaktdaten des einschlägigen Frachtführers zustellen und der Lieferant wird mit dem Frachtführer die Modalitäten der Lieferung koordinieren. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Die Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, jedoch inklusive aller anderen den Lieferanten treffenden Steuern und Abgaben.

3.2 Wenn nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

3.2.1 Bei Zahlung innerhalb von 15 Tagen ist ZIMMER BIOMET zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt.

3.2.2 Sonst gilt die Zahlungsfrist von 75 Tagen ohne Abzug, sofern nicht aufgrund lokaler Gesetze zwingend andere Zahlungsfristen vorgeschrieben sind. Sind die Zahlungsbedingungen des Lieferanten günstiger, gelten diese.

3.2.3 Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. vor der Abnahme der Leistung.

3.2.4 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem das zur Übermittlung des Geldbetrages Erforderliche von ZIMMER BIOMET veranlasst worden ist.

3.2.5 Zahlungen erfolgen mittels Banküberweisung

3.2.6 Der Rechnungsausgleich kann durch andere Gesellschaften der ZIMMER BIOMET Gruppe erfolgen.

3.2.7 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Zahlungen von ZIMMER BIOMET auf etwaige ältere Schulden oder auf Kosten und Zinsen anzurechnen.

3.2.8 Der Lieferant ist ebenfalls nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen ZIMMER BIOMET zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

3.2.9 ZIMMER BIOMET ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten mit Forderungen, die ZIMMER BIOMET ihm gegenüber zustehen, aufzurechnen.

4. Lieferung und Lieferzeit

4.1 Vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeit ist verbindlich.

4.2 Für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferzeit ist der Eingang der Ware bei der von ZIMMER BIOMET genannten Empfangsstelle massgeblich. Für die Erbringung sonstiger Leistung gilt das Vereinbarte.

4.3 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich vereinbart werden.

4.4 Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist ein besonderer Bestimmungsort nicht vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von ZIMMER BIOMET zu erfolgen.

4.5 Eine drohende Lieferverzögerung ist ZIMMER BIOMET unverzüglich unter Angabe der Gründe und voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu melden.

4.6 Wurden vertragsbegründende Fristen und Termine vereinbart (Verfalltagsgeschäft) so gerät der Lieferant bei deren Nichteinhaltung ohne weiteres in Verzug. In den übrigen Fällen fällt der PARTNER nach erster Mahnung und Ablauf einer durch ZIMMER BIOMET angesetzten Nachfrist in Verzug.

4.7 Bei Lieferverzug kann ZIMMER BIOMET unbeschadet gesetzlicher Rechte weiterhin die sofortige Erfüllung des Vertrages verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. In jedem Fall haftet der Lieferant für den aus der Terminüberschreitung entstandenen Schaden. Auch die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die ZIMMER BIOMET wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ansprüche.

5. Änderung der Eigentumsverhältnisse, Insolvenz

Im Falle eines drohenden Insolvenzverfahrens oder bei Änderung der Eigentumsverhältnisse des Lieferanten, ist dieser verpflichtet ZIMMER BIOMET sofort davon in Kenntnis zu setzen. Falls über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird sowie im Fall einer Änderung der Eigentumsverhältnisse ist ZIMMER BIOMET unbeschadet verfahrensrechtlicher Konsequenzen berechtigt, über die beim Lieferanten oder seinem Sublieferanten lagernden Lieferungen umgehend zu verfügen und/oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

6. Verpackung

6.1 Unter handelsüblicher Verpackung im Sinne von Punkt 3.1 ist zu verstehen, dass der Liefer- oder Leistungsgegenstand so zu verpacken ist, dass die Verpackung für den jeweiligen Transport sicher und geeignet ist.

6.2 Verpackungen, Emballagen etc. gehen nur auf Wunsch von ZIMMER BIOMET in dessen Eigentum über. Auf besondere Aufforderung von ZIMMER BIOMET ist der Lieferant verpflichtet, Verpackungen kostenfrei zurückzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen.

6.3 Die Verpackung ist sorgfaltsgemäss unter Berücksichtigung aller Transportrisiken vorzunehmen. Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein beizulegen, auf welchem Bestell- und Artikelnummer, Stückzahl, Warenursprung und Zolltarif- Nummer aufgeführt sind. Dies soll eine einwandfreie Identifizierung der gelieferten Gegenstände und die Möglichkeit einer raschen, unkomplizierten und einwandfreien Mengenfeststellung zu ermöglichen. Vor-, Teil- und Restlieferungen sind explizit als solche zu bezeichnen.

7. Mängelrechte, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

7.1 Für die Rechte von ZIMMER BIOMET bei Sach- und Rechtsmängeln der Produkte (einschliesslich Falsch- und Minderlieferung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

7.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Produkte bei Gefahrübergang auf ZIMMER BIOMET die vereinbarte Beschaffenheit haben. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die, insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von ZIMMER BIOMET, Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind.

7.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Massgabe: Die Untersuchungspflicht von ZIMMER BIOMET beschränkt sich auf Mängel, die bei ZIMMER BIOMET's Wareneingangskontrolle unter äusserlicher Begutachtung einschliesslich der Lieferpapiere sowie bei ZIMMER BIOMET's Qualitätskontrolle offen zu Tage

treten (z.B. Transportschäden, Falsch- oder Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

7.4 Liegt ein Mangel vor, setzt ZIMMER BIOMET dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels. Der Lieferant verpflichtet sich, den Mangel innert der gesetzten Frist auf eigene Kosten zu beheben. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung. Besteht der Vertragsgegenstand ausschliesslich aus Dienstleistungen, ist ZIMMER BIOMET nicht verpflichtet, dem Lieferanten ein Recht auf Nachbesserung einzuräumen. Die Setzung einer Frist zur Nachbesserung entbindet den Lieferanten nicht von allfälligen Schadenersatzpflichten gegenüber ZIMMER BIOMET.

7.5 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nachbesserung nicht nach, kann ZIMMER BIOMET nach ihrer Wahl:

7.5.1 Einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen (Minderung).

7.5.2 Vom Vertrag zurücktreten und den Ersatz des aus dem Dahinfallen entstandenen Schadens verlangen.

7.5.3 Den Mangel selbst beseitigen oder von einem Dritten beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

7.6 Ist die Nachbesserung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für ZIMMER BIOMET unzumutbar (insbes. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismässiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung und ZIMMER BIOMET kann direkt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auf einen Auswechlieferanten zugreifen. Der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

7.7 Ansprüche wegen eines Mangels der Ware verjähren 3 Jahre nach Ablieferung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Für arglistig verschwiegene Mängel gilt eine Frist von zehn Jahren. In beiden Fällen beginnt sie mit der Übergabe des Liefergegenstandes an ZIMMER BIOMET oder an den von ZIMMER BIOMET benannten Dritten an der von ZIMMER BIOMET vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vertragsgegenständen, bei denen vertraglich eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung des Einkaufs durch ZIMMER BIOMET genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne ein Verschulden des Lieferanten über den vertraglich vereinbarten Abnahmezeitraum hinaus, beträgt sie 1 Jahr nach Ablauf der Abnahmefrist. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. ZIMMER BIOMET ist berechtigt, offene und verdeckte Mängel jederzeit während der ganzen Verjährungsfrist zu rügen. Der Gewährleistungsanspruch verjährt sechs Monate nach Erhebung der Mängelrüge, jedoch nicht vor Ende der Gewährleistungszeit.

7.8 Für Ersatzteillieferungen, Wartungs- und Unterhaltsarbeiten sowie für die im Rahmen der Gewährleistung vorgenommenen Nachbesserungsarbeiten läuft die Gewährleistungsfrist von neuem.

7.9 Bei Lieferung technischer Geräte ist der Lieferant verpflichtet ZIMMER BIOMET für die Zeit der normalen Gebrauchsdauer zu handelsüblichen Bedingungen mit Ersatzteilen zu beliefern.

8. Informationspflichten und Haftung

8.1 Der Lieferant und ZIMMER BIOMET informieren sich gegenseitig unverzüglich über Chargenrückrufe und Reklamationen im Zusammenhang mit den Produkten und/oder deren Ausgangsstoffe und/oder deren Verpackungsmaterialien, soweit der Verantwortungsbereich des anderen betroffen ist.

8.2 Die technische Klärung und die innerbetriebliche Nachverfolgung von Reklamationen zu den Produkten liegen in der Verantwortung des Lieferanten. Der Lieferant und ZIMMER BIOMET sichern sich gegenseitig bestmögliche Unterstützung bei der Klärung des Reklamationsgrundes zu.

8.3 Der Lieferant ist dem Besteller für sämtliche Schäden, die diesem als unmittelbare oder mittelbare Folge mangelhafter Vertragserfüllung durch den Lieferanten oder einen von ihm zur Auftragserfüllung herangezogenen Dritten entstehen, vollumfänglich haftbar. Der Lieferant ist auch unabhängig vom Grad des Verschuldens zum Ersatz von Ausfallschäden, Bearbeitungskosten und Kosten, die ZIMMER BIOMET seinen Kunden gegenüber zu tragen hat, insbesondere infolge von Nichtlieferungen an Kunden, die durch die verspätete oder mangelhafte Lieferung/Leistung des Lieferanten verursacht werden, verpflichtet.

8.4 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er ZIMMER BIOMET insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Aussenverhältnis selbst haftet.

8.5 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant die Aufwendungen von ZIMMER BIOMET zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschliesslich von ZIMMER BIOMET durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden hiervon nicht berührt.

8.6 Der Lieferant macht ZIMMER BIOMET auf allfällig später eintretende Mängel an den Vertragsgegenständen aufmerksam, um jede erkennbare Schadensmöglichkeit gemäss dem geltenden Produkthaftungsgesetz am Bestimmungsort, auch nach Inverkehrsetzung des Vertragsgegenstandes, zu meiden.

8.7 Der Lieferant haftet für das Verhalten seiner Hilfspersonen (z.B. Arbeitnehmer, Zulieferer, Subunternehmer, Mandatäre) und sonstiger von ihm für die Vertragserfüllung beigezogenen Dritten wie für eigenes.

9. Sicherheitsdatenblätter

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, ist ein einschlägiges Sicherheitsdatenblatt (Material Safety Data Sheet "MSDS") der Sendung vorweg zu schicken oder beizulegen und die Sendung entsprechend zu kennzeichnen. Ferner wird der Lieferant Zimmer Biomet aktualisierte Sicherheitsdatenblätter und Kennzeichnungen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, zur Verfügung stellen.

10. Exportklassifizierung

Der Lieferant verpflichtet sich, Zimmer Biomet über die Exportklassifizierung (Harmonized Tariff Schedule (HTS) und das Ursprungsland – Country of Origin (COO)) zu benachrichtigen.

11. Gewährleistung der Integrität

11.1 Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

11.2 Bei Missachtung dieser Verpflichtung hat der Lieferant ZIMMER BIOMET eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 50% der gesamten Vergütung pro Verstoss, mindestens CHF 25000.

11.3 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss in der Regel zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch ZIMMER BIOMET führt.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Es gilt das schweizerische Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

12.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus Geschäftsbeziehung zum Lieferanten, einschliesslich dieser AEB, ist Zürich. ZIMMER BIOMET ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten oder dem Erfüllungsort zu erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschliessliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen der AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

13. Menschenhandel / Sklaverei

Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren und Dienstleistungen, welche er Zimmer Biomet anbietet, den gesetzlichen Vorgaben betreffend die Sklaverei und den Menschenhandel des Landes oder der Länder, in denen der Lieferant tätig ist, entsprechen.

14. Verhaltenskodex für Lieferanten (Code of Supplier Conduct)

Der Lieferant gewährleistet, dass er den Zimmer Biomet Verhaltenskodex für Lieferanten (Code of Supplier Conduct) gelesen hat und dass er sich, solange er für Zimmer Biomet Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt, an seinen Inhalt halten wird. Der Verhaltenskodex ist unter: www.zimmerbiomet.com/sourcing abrufbar und wird von Zeit zu Zeit von Zimmer Biomet aktualisiert.

II. Sonderbestimmungen

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf und/oder die Lieferung von Rohstoffen, Materialien oder sonstigen Produkte („Produkte“), die wir im Rahmen unserer Tätigkeit im Bereich der Herstellung und des Vertriebs medizinischer Produkte, insbesondere von Implantaten und den dazugehörigen Instrumenten, benötigen. Für die Herstellung und Lieferung von Produkten nach unseren Spezifikationen sowie für die Herstellung von Werken gelten diese Bestimmungen entsprechend.

2. Schutzrechte

2.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Lieferung seiner Produkte keine Patente-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

2.2 Der Lieferant verpflichtet sich, ZIMMER BIOMET unverzüglich von bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen betreffend Schutzrechte Dritter an den Produkten zu unterrichten.

2.3 Ist die Verwendung oder Verwertung der Produkte durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant innerhalb einer angemessenen Frist auf seine Kosten und nach seiner Wahl entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Produkte bzw. Teile der Produkte so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwendung und der Verwertung der Produkte keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere auch den Qualitätsanforderungen entsprechen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Beeinträchtigung nicht zu vertreten hat.

2.4 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Lieferant auf eigene Kosten und Gefahr ab. Wird ZIMMER BIOMET wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so stellt der Lieferant ZIMMER BIOMET von diesen Ansprüchen frei und erstattet ZIMMER BIOMET alle aus der Inanspruchnahme entstehenden Aufwendungen. Der Freistellungsanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und ist ab Entstehung fällig.

2.5 Die Schutzrechte an eigens für ZIMMER BIOMET hergestellten Arbeitsergebnissen sowie alle in diesem Zusammenhang entwickelten Verfahren und Methoden gehen mit deren Ablieferung auf ZIMMER BIOMET über.

2.6 Die Schutzrechte an nicht eigens für ZIMMER BIOMET hergestellten Arbeitsergebnissen verbleiben bei dem Vertragspartner. ZIMMER BIOMET erwirbt daran ein übertragbares, unwiderrufliches, nicht ausschliessliches, zeitlich und geographisch unlimitiertes Recht zum Gebrauch und zur Nutzung.

3. Geheimhaltung

3.1 Dokumente, Know-how, Muster, Modelle, Zeichnungen und sonstige Behelfe, welche ZIMMER BIOMET dem Lieferanten im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich macht, bleiben materielles und geistiges Eigentum von ZIMMER BIOMET und dürfen nur strikt projektbezogen

verwendet werden. Die Behelfe dürfen Dritten ohne Zustimmung von ZIMMER BIOMET weder zugänglich gemacht noch überlassen werden.

3.2 Der Lieferant ist zur Wahrung sämtlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von ZIMMER BIOMET verpflichtet, die ihm im Zuge der Durchführung der vertraglichen Verpflichtung bekannt werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon bei Aufnahme der Vertragsverhandlungen und lebt unbefristet auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Aufklärungspflichten. Sind Weitergaben von Informationen an Dritte zur Vertragserfüllung zwingend und unumgänglich notwendig, so übernimmt der Lieferant die Haftung dafür, dass sich diese ebenfalls an die Geheimhaltungspflicht halten.

3.3 Der Empfänger vertraulicher Informationen muss alle vertraulichen Informationen sicher aufbewahren und vor unlauterem Zugriff, Schaden oder Verlust schützen.

3.4 Die vertraulichen Informationen dürfen vom Empfänger nicht kopiert und gespeichert werden oder auf sonstige Weise bei ihm nach dem Ende des Vertragsverhältnisses verbleiben. Nach Ausführung der vertraglichen Verpflichtung sind sie kostenlos an ZIMMER BIOMET zurückzustellen oder zu vernichten.

3.5 Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht begründet eine Konventionalstrafe, deren Höhe ZIMMER BIOMET nach billigem Ermessen bestimmt, mindestens aber 25000 CHF. Dies gilt auch für Verstösse Dritter. Durch die Entrichtung der Konventionalstrafe befreit sich der Lieferant weder von der Geheimhaltungspflicht noch von Schadenersatzansprüchen von ZIMMER BIOMET. Der Betrag der entrichteten Konventionalstrafe wird nicht auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

3.6 Äusserungen im Zusammenhang mit dem Bestehen, Inhalt und Fortschritt von vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung von ZIMMER BIOMET. Insbesondere ist jeder Kontakt mit Presse, Rundfunk, Fernsehen oder sonstigen Medien erst nach schriftlicher Genehmigung und Abstimmung des Inhalts mit ZIMMER BIOMET zulässig. Äusserungen gegenüber den Medien gleichgestellt sind Äusserungen gegenüber Dritten, die öffentlich zugänglich sind. Unabhängig davon ist ZIMMER BIOMET berechtigt, Dritten gegenüber das Bestehen des Vertrages bekannt zu geben.

3.7 Die Aufnahme von ZIMMER BIOMET in die Referenzliste des Lieferanten (insbesondere auf der Website oder in diversem Werbematerial) bedarf der schriftlichen Zustimmung seitens ZIMMER BIOMET. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die für ZIMMER BIOMET geschützten Marken oder sonstigen Kennzeichen zu verwenden.

3.8 Die Verwendung des Namens oder Logos von ZIMMER BIOMET durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch ZIMMER BIOMET.

3.9 Sofern nicht ausdrücklich abweichend festgelegt, kann die Anwendung dieser AEB keinesfalls so ausgelegt werden, dass der Lieferant irgendwelche Rechte an geistigem Eigentum erhält, das ZIMMER BIOMET gehört oder für das ZIMMER BIOMET eine Lizenz besitzt.

3.10 Sonstige gesetzliche Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten bleiben uneingeschränkt anwendbar. Dazu verpflichtet sich der Lieferant zur Unterfertigung einer gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung.

4. Eigentumsrechte

4.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich ZIMMER BIOMET Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die ZIMMER BIOMET dem Lieferanten zur Herstellung beistellt. Diese Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

4.2 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten

wird für ZIMMER BIOMET vorgenommen. Nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften erwirbt ZIMMER BIOMET Eigentum am Produkt.

4.3 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

5. Zusicherung

5.1 Der Lieferant übernimmt Gewähr dafür, dass sämtliche Vertragsgegenstände bzw. Lieferungen/Leistungen die zugesicherten Eigenschaften aufweisen und keine Mängel haben. Dazu gehört insbesondere, dass die Vertragsgegenstände dem neuesten Stand der Technik (state-of-the-art) und den der Bestellung beigelegten technischen Unterlagen bzw. Spezifikationen entsprechen.

5.2 Der Lieferant übernimmt zudem Gewähr, dass die Vertragsgegenstände den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, auch und insbesondere des Medizinprodukterechts, und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften, Fachverbänden und etwa getroffenen Qualitätssicherungsvereinbarungen sowie den einschlägigen Branchen-Normen am Erfüllungsort genügen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu die vorherige schriftliche Zustimmung von ZIMMER BIOMET einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.

6. Auf Webseiten abrufbare oder in online verfügbaren Dokumenten enthaltene AEB

AEB, welche auf Webseiten abrufbar oder in online verfügbaren Dokumenten enthalten sind und auf welche in der Bestellung Bezug genommen wird, können von Zeit zu Zeit von Zimmer Biomet geändert werden. Massgeblich sind die AEB zu dem Stand, der auf der Bestellung vermerkt ist.

Bitte besuchen Sie die folgenden Webseiten: www.supplier.zimmer.com oder <http://www.biomet.co.uk/company/vendors>